



3

Versuch der Beteiligung und Konkurrenzen

Phasen einer Rechtsgutsverletzung

Wiederholung
GK II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Relevante
Zeitpunkte:

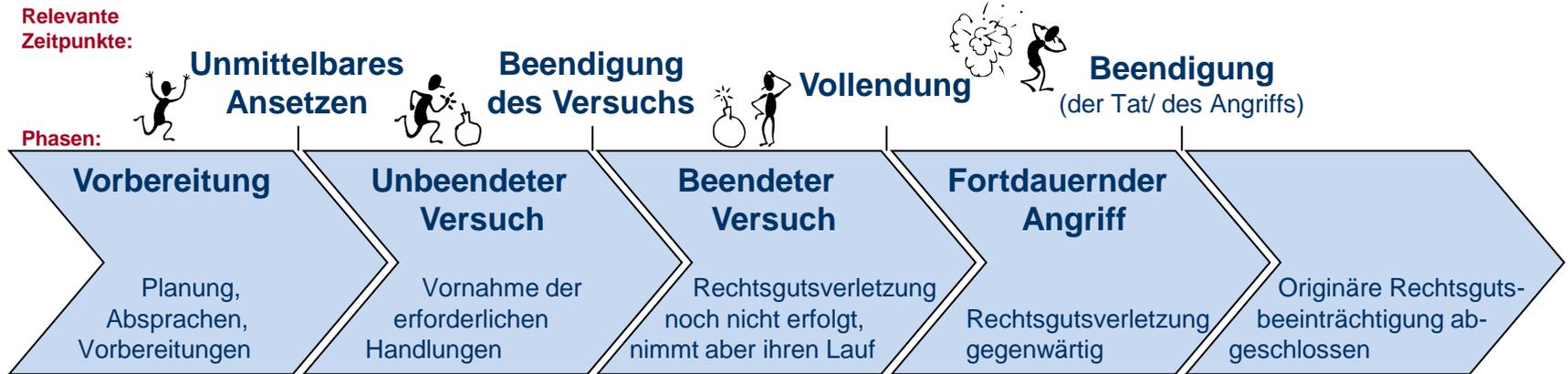


Phasen einer Rechtsgutsverletzung

Wiederholung
GK II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

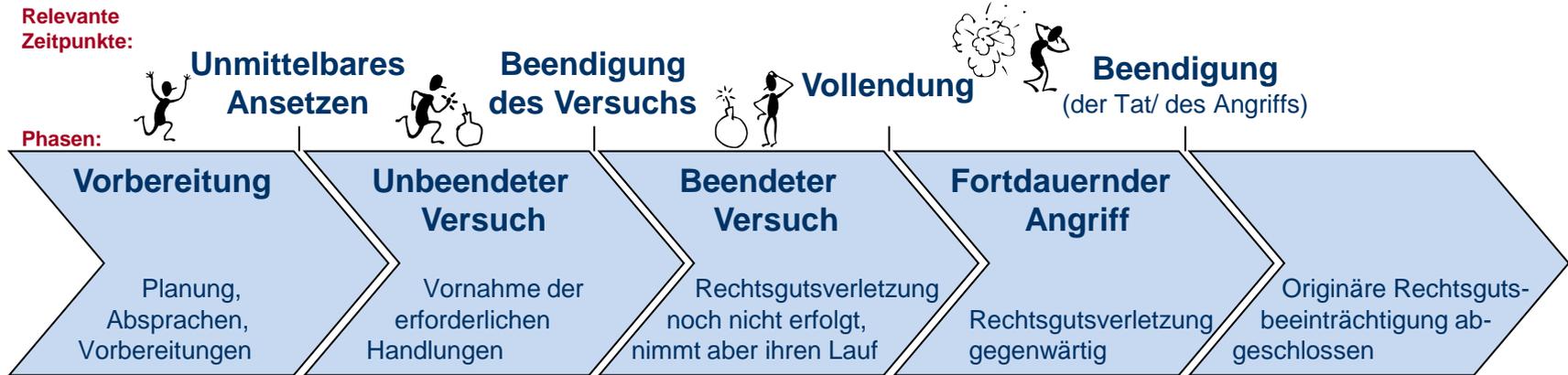


Phasen einer Rechtsgutsverletzung

Wiederholung
GK II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Strafbarkeit:

i.d.R. nicht strafbar
Ausnahmen:

- (systematisch) Einwirkungen & Absprachen nach § 30
- (selbständig) Gefährdungsdelikte und deren Versuch

Strafbarkeit regelt §23 Abs.1

Rücktritt möglich

durch Aufgabe der Ausführung (§ 24 Abs.1 1.Alt.)

durch aktive Verhinderung der Vollendung (§ 24 Abs.1 2.Alt.)

strafbar nach Deliktstatbestand

ausnahmsweise tätige Reue strafbefreiend

strafbar nur nach besonderen Deliktstatbeständen (§§ 257 ff.):

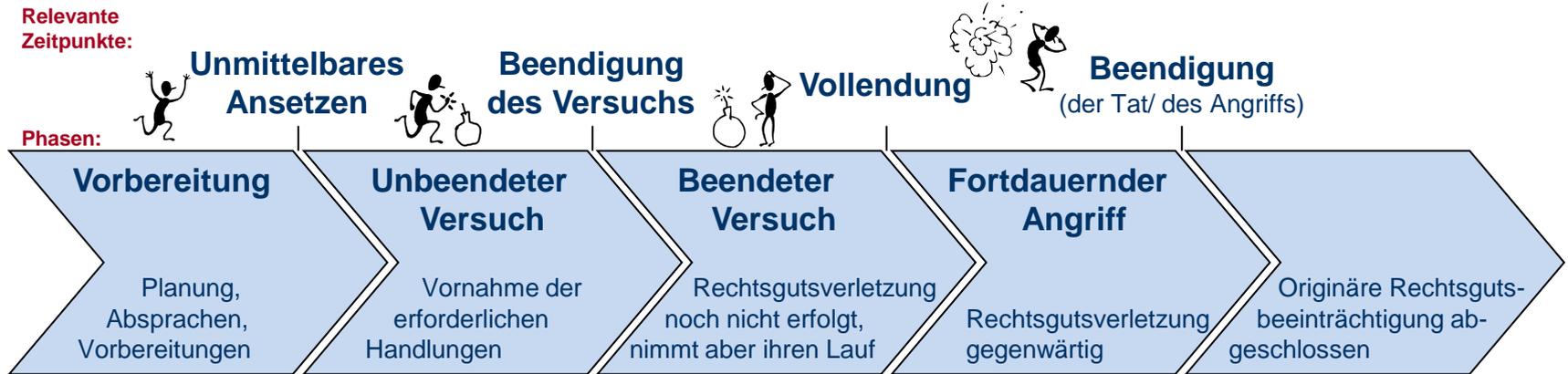
Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei, Geldwäsche

Phasen einer Rechtsgutsverletzung

Wiederholung
GK II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386



Teilnahmefähigkeit:



BGHSt 4, 132: Abgrenzung nach Intention d. Täters („subj. Theorie“):

- Förderung der Haupttat (dann sukzessive Teilnahme) od.
- Vorteilserhalt/ Verwertung/ Strafvermeidung (dann Anschlussdelikt)

Lit.: grds. eher Anschlussdelikt



Vollendetes Delikt

Tatbestand

- **Objektiver Tatbestand**
- **Subjektiver Tatbestand**

RW und Schuld

Versuchtes Delikt

Vorprüfung

- Keine Vollendung
- Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I

Tatbestand

- **Tatentschluss**
- **Unmittelbares Ansetzen**

RW und Schuld

Rücktritt





- Erfordert
 - die **Vorstellung** von Umständen, deren Vorliegen den **objektiven Tatbestand insg. erfüllen** würde (wie Vorsatz, nur dass die Umstände nicht tatsächlich vorliegen müssen)
 - zudem die vom Tatbestand ggf. zusätzlich vorausgesetzten subjektiven Merkmale (**überschießende Innentendenz**)
- Vorsatzform ist – wie immer – nur dann relevant, wenn der Tatbestand besondere Anforderungen stellt (grds. genügt **dolus eventualis** auch für den Versuch)
- „Vorsatzstabilität“ : Handlungsentschluss muss **unbedingt** gefasst sein, also
 - nicht nur bloße „Tatgeneigtheit“
 - aber z.B. „Rücktrittsvorbehalt“ unschädlich

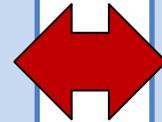


- ❑ **Ausgangspunkt ist § 22 StGB:** „... wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“
- ❑ Unproblematisch, wenn **tatbestandliche Handlung** bereits vorgenommen wurde
 - ↔ Problemfälle: Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung
- ❑ Hilfsformeln: „**Jetzt geht es los**“; keine wesentlichen **Zwischenakte** (des Täters) bis zum Beginn der Tatbestandsverwirklichung mehr erforderlich
- ❑ **Sonderfälle:** Unmittelbares Ansetzen ...
 - ... bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft (sowie bei sonstiger Mitwirkung des Opfers)
 - ... bei qualifizierten Delikten
 - ... bei Regelbeispielen besonders schweren Fälle
 - ... beim Unterlassungsdelikt



§ 24 I StGB: Rücktritt des Alleintäters

- S.1 Alt. 1:
freiwilliges Aufgeben der Tat
- S. 1 Alt. 2:
freiwilliges Verhindern des Erfolges
- S. 2: freiwilliges und ernsthaftes
Bemühen um die Verhinderung



§ 24 II StGB: Rücktritt bei mehreren Beteiligten

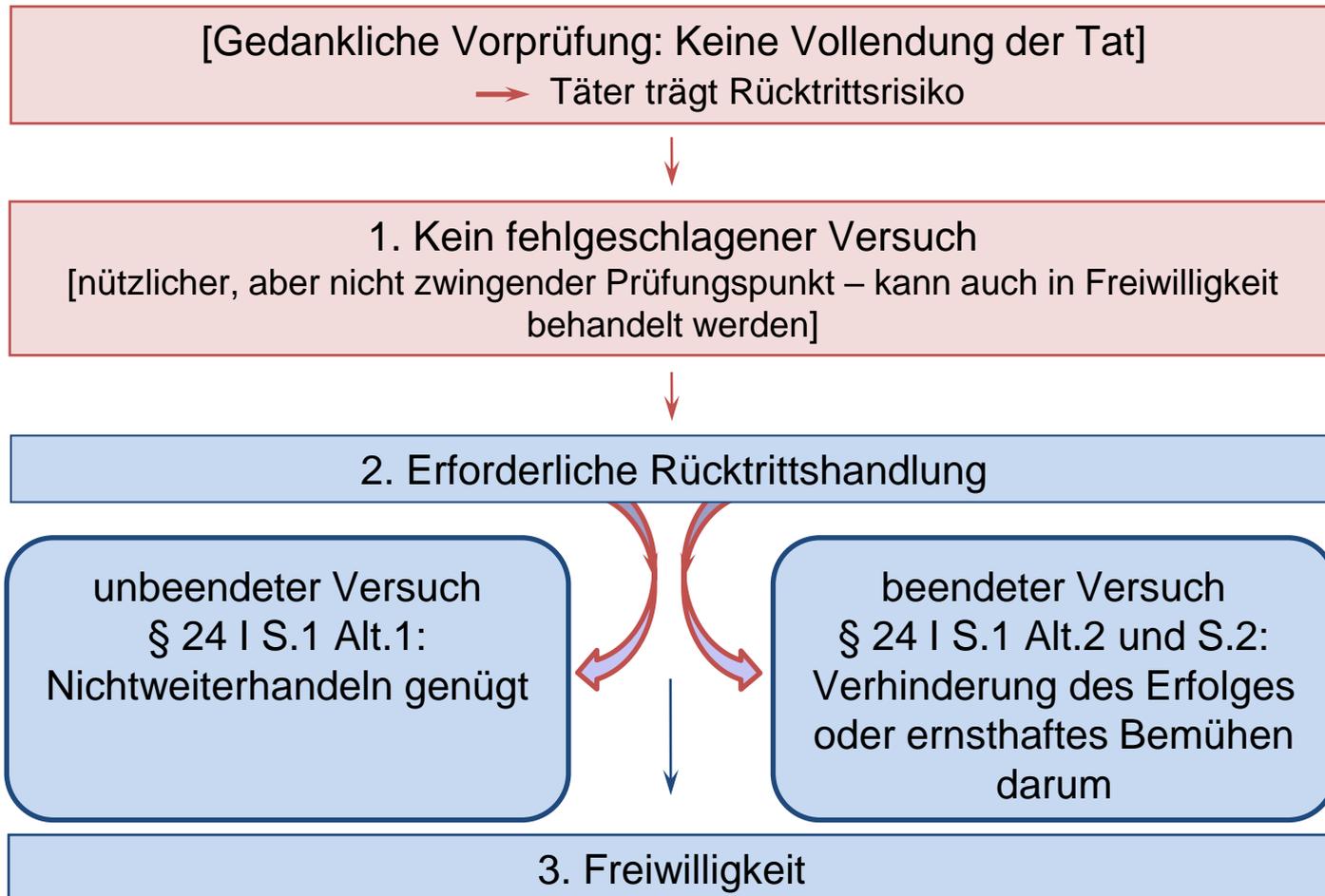
- S.1: freiwilliges Verhindern des
Erfolges
- S. 2: freiwilliges und ernsthaftes
Bemühen um die Verhinderung

Rücktritt vom Versuch des Alleintäters

Wiederholung
GK II



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

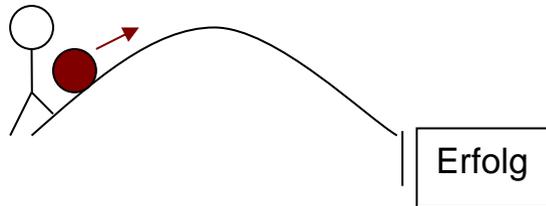


Rücktritt vom Versuch des Alleintäters

§ 24 I: Beendeter vs. unbeendeter Versuch

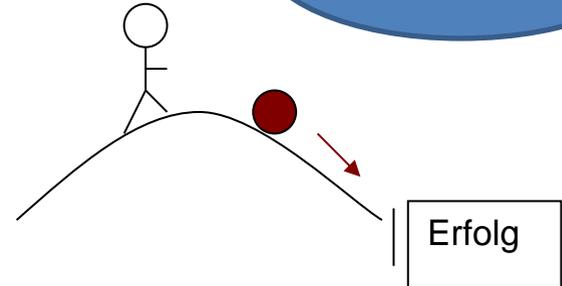


Wiederholung
GK II



Unbeendeter Versuch

Täter glaubt, noch nicht alles getan zu haben, was zur Herbeiführung des Taterfolges erforderlich ist.



Beendeter Versuch

Täter glaubt, bereits alles getan zu haben, was zur Herbeiführung des Taterfolges erforderlich ist

Versuch der Anstiftung, § 30 I StGB



Versuchsaufbau!

- **Fallgruppen:**
 - Täter fasst keinen Tatentschluss
 - Täter hatte bereits „Tatentschluss“ (omnimodo facturus)
 - Täter fasst „Tatentschluss“ (eigentlich nur Tatplan), führt diesen aber nicht bis ins Versuchsstadium durch
- **Tatentschluss,**
anderen *zu Verbrechen* zu bestimmen (für Verbrechenscharakter nach h.M. Vorstellung des Täters von tatsächlichen Umständen der Tat entscheidend; Problem: Tatbestandsverschiebung nach § 28 II?; Problem: nötiges Maß an Konkretisierung)
- **unmittelbares Ansetzen**
zum Bestimmen des anderen (wenn nicht ohnehin bereits Kommunikation abgeschlossen und dennoch nur Versuch, vgl. o.); dabei str., ob maßgeblich.
 - Beginn des „Bestimmungsgesprächs“, ggf. also Abgabe einer Erklärung
 - Zugang der Bestimmungserklärung
- **Klarstellungen in § 30 I S. 1 Alt. 2 bzw. S. 3 StGB:**
Versuch der Kettenanstiftung, Verweis auf § 23 III StGB (= grober Unverstand)

Teilnahme

Versuch der Beihilfe



Der Versuch der Beihilfe ist - mangels § 30 I StGB entsprechender Regel - **straflos**.

Unterscheide aber:

- Beihilfe zur Tat, die nur ins Versuchsstadium gelangte:
strafbar, § 27
- Beihilfe zu einer Tat, die der Gehilfe sich nur als Versuch vorstellte:
straflos, kein ausreichender Vorsatz bzgl. (Vollendung) der Haupttat
- Versuch der Hilfeleistung zu einer Haupttat:
straflos, keine § 30 I entspr. Regelung

Strafbare Vorbereitungshandlungen, § 30 II StGB



- **Ratio legis:** auf Grund der erhöhten Gefährlichkeit („Gruppendynamik“) sind bei der Beteiligung mehrerer auch eine Reihe von Verhaltensweisen vor Versuchsbeginn unter Strafe gestellt.
- **Fallgruppen:**
 - § 30 II Var. 1 StGB: „Sich-bereit-Erklären“, ein Verbrechen zu begehen (ernsthaft, Zugangserfordernis str.)
 - § 30 II Var. 2 StGB: Annahme des Erbietens eines anderen zum Verbrechen (Annahme muss ernst gemeint sein, Erbieten nicht)
 - § 30 II Var. 3 StGB: „Sich-Verabreden“ zu einem Verbrechen (d.h. Verabredung zu künftiger *Mittäterschaft*)
- **Aufbau:**
 - obj. Vorliegen der „Vorbereitungshandlung“ (Var. 1-3)
 - darauf gerichteter Vorsatz
 - Rechtswidrigkeit und Schuld
 - Ggf. **Rücktritt nach § 31** (obwohl kein Versuchsaufbau)

Vollendungsaufbau!

Rücktritt bei Beteiligung mehrerer



- **§ 24 II StGB** regelt Rücktritt von der Haupttat (nicht Fälle des § 30):
 - Keine Unterscheidung von beendetem/ unbeendetem Versuch (wg. gefährlicher Eigendynamik von Mehrpersonenkonstellationen)
 - Grds. aktives Verhindern gefordert
 - Abgrenzung zu § 24 I problematisch, wenn von Teilnehmer keinerlei Gefahr mehr ausgeht und Versuch unbeendet war
 - ❖ e.A.: § 24 I anwenden
 - ❖ a.A.: § 24 II anwenden, aber schlichtes Nichtstun als „Verhindern“ ansehen
- **§ 31 StGB** regelt Rücktritt für alle Fälle des § 30 StGB
 - Keine Unterscheidung von beendetem/ unbeendetem Versuch, sondern Unterscheidung nach Varianten des § 30 StGB (ähnlich wie § 24 II StGB):
 - ❖ Nur nach Sich-Bereiterklären genügt bloße Aufgabe des Vorhabens (§ 31 I Nr. 2 StGB)
 - ❖ Sonst wird immer ein Verhindern der Tat gefordert (§ 31 I Nr. 1 und 3 StGB)
 - In Fällen des § 31 II StGB genügt ernsthaftes Bemühen